

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Stadtrat
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	13.12.2006

bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
		einst.	mit Mehrheit				
			angen.	abgel.			
1							
2							
3							

Betreff

Straßenreinigungsgebühr für Straßen vor landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

1 Satzungsänderung Straßenreinigungsgebühren

Beschlussvorschlag

Alternative A

Der Stadtrat beschließt die Satzungsänderung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr zum 01.01.2007 gemäß Vorlage der Verwaltung. Die Vorlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Alternative B

Der Stadtrat lehnt die Satzungsänderung zum 01.01.2007 ab.

Alternative C:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage der Verwaltung und vertagt die Entscheidung.

Sachverhalt

In einem Gespräch bei Herrn Ref. III Herrn Maier am 02.10.2006 mit dem Bayerischen Bauernverband (anwesend waren verschiedene Kreisobmänner/frauen sowie der Geschäftsführer Bauernverband) und Mitgliedern der im Stadtrat vertretenen Fraktionen wurde die Problematik hinsichtlich der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken angesprochen. Hierbei wurde vom Bauernverband darauf verwiesen, dass in Nürnberg wie auch in Erlangen keine Reinigungsgebühren erhoben würden.

Als Ergebnis des Gespräches wurde empfohlen, dass eine Satzungsänderung nach dem Vorbild der „Nürnberg-Satzung“ herbeigeführt werden sollte:

Die Satzung der Stadt Fürth sollte dabei wie folgt u.a. ergänzt werden:

„Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn

- eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.**

Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.“

Zur Einführung in die Thematik wird folgende Kurzzusammenfassung anhand des Beispiels „Vacher Straße“ gegeben (dieser Fall wurde bis zum Bayer. VGH München getrieben, die Stadt Fürth hat obsiegt):

Die Stadt Fürth ist berechtigt, für die Benutzung der Straßenreinigung gemäß der Satzung für die städtische Straßenreinigung Gebühren zu erheben. Unsere städtische Straßenreinigung nimmt im Anschlussgebiet, zu dem auch die Vacher Straße gehört, die regelmäßige Reinigung gemäß Reinhalteverordnung wahr.

Die an sich dem Anlieger obliegende ... Reinigungspflicht wird damit von der Stadt wahrgenommen („Zwangstreinigungsgebiet“).

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind nach § 3 der Straßengebührensatzung die Straßenfrontlänge des Grundstücks, der Reinigungsaufwand und die Reinigungshäufigkeit der Straße.

Die Vacher Straße wird einmal pro Woche gereinigt (Reinigungsstufe 4 der Straßenreinigungssatzung), die Gebühr beträgt pro 1 Meter Straßenfrontlänge 3,20 Euro p. a., Jahresgebühr im Beispielsfall 380 Euro.

Erste Voraussetzung gem. § 4 Reinhalteverordnung ist, dass das Grundstück innerhalb geschlossener Ortslage an einer öffentlichen Straße liegt.

So wurde im Falle der Vacher Straße von einem betroffenen Landwirt vorgetragen, dass die Vacher Straße nur halbseitig bebaut sei, mithin nicht mehr „in der geschlossenen Ortslage“ läge.

Mit diesem Argument allerdings scheiterte der Kläger sowohl beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach als auch beim VGH München.

Der zweite Punkt ist die Höhe der Gebühr.

Die betroffenen Landwirte geben an, dass die Pachterträge aus ihren Grundstücken teilweise „nur mit Mühe“ die Straßenreinigungsgebühr decken.

Darauf allerdings kommt es nach der ständigen Rechtsprechung nicht an. Es ist auf den Wert des „Grundeigentums insgesamt“ abzustellen. Die auferlegte Geldleistungspflicht darf nicht dazu außer Verhältnis stehen. Im Falle der Vacher Straße beträgt die jährliche Gebühr 380,16 Euro, dies entspricht bei einem unterstellten Bodenwert von 6,-Euro pro Quadratmeter 1,12 % des Bodenwertes des Grundstücks.

Von einer „enteigneten Wirkung“ könne daher, so VG und VGH nicht die Rede sein.

Aufgrund der Einlassungen des Bauernverbandes hat das Bauverwaltungsamt nochmals konkret mit der Stadt Nürnberg und der Stadt Erlangen Kontakt aufgenommen. Danach ergibt sich, nachfolgender, bemerkenswerter Sachverhalt:

1. Stadt Erlangen:

Die Stadt Erlangen betreibt seit geraumer Zeit ebenfalls die Veranlagung von landwirtschaftlichen Grundstücken. Auch dort kam es zu einer Klage, die zwischenzeitlich vom VG Ansbach zugunsten der Stadt Erlangen entschieden wurde. Der Sachverhalt war dem Sachverhalt der zugunsten der Stadt Fürth entschiedenen Fälle vergleichbar. Das Urteil AZ: AN1K05.01797 vom 04.04.2006 liegt dem BvA/E in Schriftform vor. Von der Verwaltung werden derzeit weitere Veranlagungen betrieben. Hier ist allerdings einzuräumen, dass wohl nicht so viele Fälle wie in Fürth entstehen werden, da in Erlangen ähnlich wie in Nürnberg in den Außenbezirken zumeist in Anliegerregie und nicht durch die Stadt gereinigt wird. Dem Vernehmen nach ist der Vorgang in der Politik bekannt geworden und wird unterschiedlich diskutiert. Die Politik ist bisher nicht eingeschritten.

Die Einlassungen des Bauernverbandes sind somit unseres Erkenntnisstand nach nicht zutreffend.

2. Stadt Nürnberg:

Die vom Bauernverband zum Beleg für den „Gebührenverzicht“ der Stadt Nürnberg angeführte Marienbergstraße wird gem. Straßenreinigungssatzung nur "soweit bebaut" gereinigt. Die nachfolgenden landwirtschaftlichen Grundstücke erhalten keine verrechenbare Reinigungsleistung, somit erfolgte natürlich auch keine Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren. Die dortigen Bauern sind also nicht beschwert.

Der vergleichbare Sachverhalt (keine Reinigung, keine Veranlagung) betrifft folgende weitere vom Bauernverband als Beispiel angeführten Straßen:

Kraftshofer Hauptstraße,
Neunhofer Hauptstraße,
Würzburger Straße.

Diese Straßen sind in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Nürnberg nicht enthalten.

Besonders bemerkenswert ist die vom Bauernverband des weiteren angesprochene Kilianstraße. Bei der Kilianstraße wird die Fahrbahn gereinigt, hier liegen im Bereich der Kilianstraße zwischen Kleinreuther Weg und Rollner Straße landwirtschaftliche Grundstücke an. Diese sind seit Jahren zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt !

Die Einlassungen des Bauernverbandes sind somit unseres Erkenntnisstand nach ebenfalls nicht zutreffend.

Im übrigen findet die vom Bauernverband angesprochene Satzungsregelung der Stadt Nürnberg (Befreiung nur wenn - eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist und die zu reinigende Straße nur geringe Verkehrsbedeutung hat) in der Regel keine Anwendung, da sich diese Voraussetzungen ausschließen und die Stadt Nürnberg nur verkehrsreiche Straßen in der Satzung aufgeführt hat.

Das Rechtsreferat und auch das Baureferat verhehlen nicht Bedenken gegenüber dem Ansinnen einer Satzungsänderung.

Zu denken ist an einen Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung – wieso sollen landwirtschaftliche Grundstücke privilegiert werden, wieso nicht gärtnerisch genutzte Flächen, große Gartengrundstücke von Privatleuten, Sportplatzflächen, soziale Einrichtungen usw.. Wo beginnt man und wo hört man auf?

Die bisherige Handlungsweise der Stadt war korrekt, wie die Rechtsprechung bis zum VGH bewiesen hat. Eine Satzungsänderung unter dem Gesichtspunkt der Privilegierung eines kleinen Kreises erscheint schwer vermittelbar.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen wären nicht unerheblich, der Stadt gingen nach einer überschlägigen Berechnung von Referat V derzeit Einnahmen von ca. 15.000,00 € jährlich verloren. Aufgrund der oben genannten Rechtsprechung wurden vom Referat V weitere Überprüfungen hinsichtlich einer Gebührenerhebung von Landwirtschaftlichen Grundstücken angestellt. Dabei wurde festgestellt, dass in den nachfolgend genannten Straßenzügen (wie z.B. Hafen-, Unterfarnbacher-, Rennweg, Vacher-, Schwabacher-,

Stadelner Hauptstraße usw.) weitere Gebührenbescheide erlassen werden müssen. Mit möglichen weiteren Einnahmen für die Stadt Fürth von ca. 15.000,00 € wäre dann zu rechnen.

Insgesamt wäre demnach über Einnahmen in einer Größenordnung von ca. 25.000,00 € bis ca. 30.000,00 € zu entscheiden.

Weitere Folgen, wenn andere Grundstückseigentümer ebenfalls eine solche Regelung für sich fordern, sind noch gar nicht abschätzbar.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachämter wie RA, RpA, Käm und TfA/Bh sind alle durchgehend ablehnend gegenüber der möglich Satzungsänderung.

Der entstehende Gebührenaufschlag wäre vom allgemeinen Verwaltungshaushalt zu tragen, da die Stadt bewusst auf eine zulässige Gebührenerhebung verzichtet und dies nicht zu Lasten der anderen Gebührentzahler gehen kann.

Das RA weist darauf hin, dass die Angelegenheit wohl nicht so eilbedürftig wäre, dass es im letzten Stadtrat des Jahres abschließend behandelt werden muss. Da es sich um eine Gebührenermäßigung, also um eine begünstigende Satzungsänderung, handelt, kann sie auch rückwirkend zum 01.01.2007 im nächsten Jahr beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	Vwhh
			Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	nein	RA	X RpA
			X weitere: X TfA/Bh
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja	☐ nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III.

Fürth,

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Tischner

Tel.:
3122